

Der Bürgermeister

Stadt Eberswalde - 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

Bauamt
SG TiefbauBearbeiter
Herr HintzeTelefon
03334 64-676
Telefax
03334 64-255Hausanschrift
Breite Straße 41 - 44
16225 EberswaldeE-Mail
r.hintze@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen,
ohne digitale Signatur)Internet
www.eberswalde.deAllgemeine Sprechzeiten
dienstags 8 - 12 Uhr
und 13 - 18 Uhr
donnerstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 16 UhrSparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 2 510 010 002Herrn
Otto Baaz
Altenhofer Straße 42
16227 Eberswalde

Datum 22.03.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III-65.3 hi-neu

Betrifft **Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am
25.02.2010
hier: Stellungnahme zu Ihren Fragen**

Sehr geehrter Herr Baaz,

entsprechend Ihrem Schreiben vom 25.02.2010 möchte ich Ihre
Fragen (1 bis 5) beantworten.

**1. Ist es richtig, dass die Stadt für die Einleitung von
Regenwasser in öffentliche Gewässer Gebühren entrichten
muss?**

Gemäß § 4 (2) Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz
(BbgAbwAG) vom 18.01.2005 ist die Einleitung von Nieder-
schlagswasser aus einer Trennkanalisation abgabefrei, so-
weit die Niederschlagswasserrückhaltungs- und -behand-
lungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik
entsprechen. Das gilt bei allen Niederschlagseinleitungs-
stellen, für die eine Wasserrechtliche Erlaubnis der unteren
Wasserbehörde vorliegt. In dieser Erlaubnis werden in der
Regel folgende Forderungen gestellt:

1. Rückhaltung der festen Stoffe (Sedimente)
2. Rückhaltung von Ölen und Leichtflüssigkeiten
3. Begrenzung der Auslaufgeschwindigkeit auf 0,4 m/s

Liegt eine Erlaubnis nicht vor oder sind die Forderungen
nicht erfüllt, muss eine Gebühr entrichtet werden.

**2. Ist es richtig, dass für die Einleitung von verunreinig-
tem Wasser zusätzliche Gebühren entrichtet werden müssen?**

Wie bereits unter 1. ausgeführt wurde, ist nur für ver-
schmutztes Niederschlagswasser eine Abgabe zu erheben. Unbe-
lastetes Niederschlagswasser bleibt abgabefrei.

3. Wie hoch sind die Einleitungsgebühren?

Die erhobenen Abgaben wurden folgendermaßen berechnet:

Angeschlossene Einwohner (1 EW) x 0,12 $\hat{=}$ 1 Schadeinheit (SE). Pro Schadeinheit werden 35,79 € pro Jahr erhoben.

4. Wie hoch sind die Gebühren für mit Schadstoffen belastetes Wasser?

Siehe 1., 2. und 3.

5. Unter welcher Haushaltsstelle im Haushaltsplan sind die Summen zu finden?

Die Abwasserabgabe wird aus der Verwaltungshaushaltsstelle 70000.71100 beglichen.

Ergänzend zu den Fragen und Antworten 1 bis 5 ist zu erwähnen, dass die Abwasserabgabe vom Land Brandenburg seit dem 01.01.2000 erhoben wird.

Wie aus der beigefügten Erklärung zur Niederschlagswasserabgabe 2009 ersichtlich ist, werden vor allem Alteinleitungsstellen aus der Zeit vor 1990 mit Abgaben belegt, während die nach 1990 errichteten oder erneuerten Niederschlagswasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und abgabefrei sind.

Wann werden durch geeignete Baumaßnahmen in den Straßenentwässerungen der Stadt Eberswalde diese Kosten abgebaut:

Es wurde, seit die Stadt Eberswalde für die Niederschlagsentwässerung zuständig ist (ab 01.01.2005) ständig investiert, um die Abgabefreiheit zu erreichen. Dies ist auch zukünftig Maßstab des Handelns, wenngleich die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt eingeschränkt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Götze
Amt. Baudezernent

Anlage

D.: Frau Behnke



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN
19. OKT. 2009
LÖQUANT

Landesumweltamt

Abteilung Ökologie,
Naturschutz, Wasser

Landesumweltamt Brandenburg | Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Breite Straße 41 - 44

16225 Eberswalde

70000 - 71100

Bearb.: Frau Skelte
Gesch.-Z.: Ö3/nwa/skl 293/2009
Hausruf: 033201/442-253
Fax: 033201/442-662
Internet: www.brandenburg.de/ua
E-mail: kirsten.skelle@ua.brandenburg.de

Referat: Ö3- Wasserversorgung, Abwasser
Diensträume: Haus 2, 1. OG, Zimmer: 106

Potsdam, 14. OKT. 2009

**Niederschlagswasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.V.m.
Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz (BbgAbwAG) für das
Veranlagungsjahr 2007**

hier: Stadt Eberswalde, ohne Gewerbe

Anlage: Festsetzungsbescheid für die Niederschlagswasserabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Niederschlagswasserabgabe des Veranlagungsjahres 2007 erhalten
Sie beiliegend den Festsetzungsbescheid unter Berücksichtigung des ein-
gereichten Verrechnungsantrages für die Errichtung des Sandfanges im
Bereich der Hegelstraße.

Mit Schreiben vom 19.08.2009 hatten wir Ihnen 2 Bescheide zur Verrechnung
der Niederschlagswasserabgabe für die Veranlagungsjahre 2005 und 2006
übergeben.

In Erinnerung an diese Bescheide gehen wir davon aus, dass die Widersprüche
für das

- Veranlagungsjahr 2005 vom 15.11.2007 gegen den Verrechnungsbescheid des
Landesumweltamtes Brandenburg (LUA) vom 02.11.2007 und für das
- Veranlagungsjahr 2006 vom 12.03.2009 gegen den Verrechnungsbescheid des
LUA vom 24.02.2009 sowie gegen den Festsetzungsbescheid vom 24.02.2009

von Ihnen zurückgenommen wurden, wenn wir nicht bis zum 30.11.2009 eine andere
Mitteilung erhalten.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.
Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Skelte, die unter der Tel.-Nr. 033201/442253 zu erreichen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hilbek



Mit Zustellungsurkunde

Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Breite Straße 41 - 44

16225 Eberswalde

Bearb.: Frau Skelte
Gesch.-Z.: Ö3/ nwa/sk/292/2009
Hausruf: 033201/442253
Fax: 033201/442662
Internet: www.brandenburg.de/lu
Mail: kirsten.skelte@lu.brandenburg.de

Referat: Ö3-Wasserversorgung, Abwasser
Diensträume: Haus 2, 1. OG, Zimmer 106

Potsdam, 14. Okt. 2009

Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007

hier: Stadt Eberswalde und Ortsteile

Bezug: - vereinfachte Abgabeerklärung vom 14.02.2008

- Antrag auf Verrechnung von entstandenen Aufwendungen für den „Bau eines Sandfanges im Bereich der Hegelstraße in der Stadt Eberswalde“ vom 05.10.2009 mit der geschuldeten Niederschlagswasserabgabe im Veranlagungsjahr 2007

Anlage: Anlage 1 bis 3

Unter Berücksichtigung des o.g. Verrechnungsantrages zur Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007 vom 05.10.2009 ergeht folgender

Festsetzungsbescheid.

1. Für die Einleitungen von Niederschlagswasser über öffentliche Kanalisationen im Veranlagungsjahr **2007** im Stadtgebiet der **Stadt Eberswalde** – entsprechend Anlage 3 ist die **Stadt Eberswalde** abgabepflichtig.

Für das Veranlagungsjahr **2007** wird eine Abwasserabgabe für die Niederschlagswassereinleitungen in einer Gesamthöhe von

86.900,98 EUR

festgesetzt.

(2)

Die festgesetzte Abgabe wird unter Berücksichtigung des Verrechnungsantrages für die Maßnahme

„Bau eines Sandfanges im Bereich der Hegelstraße in der Stadt Eberswalde“
anteilig verrechnet.

2. Nach der Verrechnung verbleibt eine zu zahlende Niederschlagswasserabgabe in Höhe von:

10.910,53 EUR

Der Abgabebetrag wird nach Zustellung dieses Festsetzungsbescheides fällig und ist zur Vermeidung von Verzugszinsen innerhalb von drei Monaten auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg bei der

WestLB Düsseldorf

Kontonummer: 711 040 1812

Bankleitzahl: 300 500 00

zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte unbedingt an: **Ö310500084293**

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Begründung:

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 1 bis 3, 7, 9, 11 und 12 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz des Bundes - AbwAG) in Verbindung mit §§ 4, 7, 8 und 10 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG).

Die Berechnung der Niederschlagswasserabgabe und die Überprüfung einer Abgabefreiheit gemäß § 4 Abs. 2 und 4 BbgAbwAG ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Der Antrag auf Verrechnung von entstandenen Aufwendungen mit der geschuldeten Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007 vom 05.10.2009 ist im Landesumweltamt Brandenburg eingegangen.

Die Aufwendungen sind für die Investitionsmaßnahme „Bau eines Sandfanges im Bereich der Hegelstraße in der Stadt Eberswalde“ entstanden.

Rechtsgrundlage für die Verrechnung ist § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG in Verbindung mit den Vorgaben aus § 9 BbgAbwAG.

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG sowie § 9 BbgAbwAG geprüft. Im Ergebnis der Prüfung konnte dem Antrag stattgegeben werden.

- Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007: 86.900,98 €
- zu verrechnende Niederschlagswasserabgabe im Veranlagungsjahr 2007: 75.990,45 €
- zu zahlende Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007: 10.910,53 €

Mit Investitionen für die Maßnahme
„Bau eines Sandfanges im Bereich der Hegelstraße in der Stadt Eberswalde“
kann die Niederschlagswasserabgabe für die Zeit vom
01.01.2007 bis zum 31.12.2007 (365 Tage) in Höhe von 75.990,45 EUR anteilig
verrechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:
VETO-ABWASSER-WASSER@lua.brandenburg.de beim Landesumweltamt Brandenburg einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist im Landesumwelt Brandenburg eingeht.

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet Sie nicht von der fristgemäßen Entrichtung der Abwasserabgabe.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie § 12a AbwAG hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag


Hubek



Anlage 1 bis 3

zum Festsetzungsbescheid vom 14. Okt. 2009, Az.: Ö3/nwa/sk/ 292 /2009

Prüfung der Abgabefreiheit gemäß § 4 Abs. 2 und 4 BbgAbwAG

1. Einleitung über eine Trennkanalisation nach § 4 Abs. 2 BbgAbwAG

Bewertungskriterium:

1.1 Verunreinigungen durch Fehlschlüsse mit Schmutzwasser

Mit der Abgabeerklärung zum Veranlagungsjahr bestätigt der Abgabepflichtige, dass keine Verunreinigungen durch Fehlschlüsse mit Schmutzwasser vorhanden sind.

Die Abgabe erhebende Stelle sieht mit der Erklärung das Bewertungskriterium als erfüllt an.

Bewertungskriterium:

1.2 Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)

Die für die Beurteilung einer Abgabefreiheit maßgebenden Kriterien sind im Land Brandenburg an die Regelungen über die technischen Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen gebunden.

Nachzuweisen ist, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.

Für Brandenburg gelten insbesondere die §§ 70 und 71 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit dem Erlass 25/2007 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz.

Durch den Abgabepflichtigen konnten der Abgabe erhebenden Stelle für das Veranlagungsjahr keine ausreichenden Nachweise erbracht werden, die belegen, dass die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung der abgabepflichtigen Niederschlagswassereinleitungen den a.a.R.d.T. entsprechen.
Das Bewertungskriterium ist nicht erfüllt.

Die o.a. Bedingungen für die Abgabefreiheit von Niederschlagswassereinleitungen sind nur teilweise erfüllt.

Die Abgabefreiheit kann daher für Einleitungen aus der Trennkanalisation nicht vollständig gewährt werden.

2. Einhaltung der im wasserrechtlichen Bescheid (Erlaubnis) für die Behandlung des Niederschlagswassers gestellten weitergehenden Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 BbgAbwAG = Bewertungskriterium

Für die Abgabefreiheit ist nachzuweisen, dass gestellte weitergehende Anforderungen durch den Abgabepflichtigen eingehalten wurden.

Weitergehende Anforderungen konnten nicht ausgewiesen und deren Einhaltung nicht belegt werden.

3. Ergebnis:

Die Abgabefreiheit gilt für den Fall, dass die maßgebenden Kriterien in der Summe eingehalten sind.

Die abgabepflichtigen Niederschlagswassereinleitungen in der Stadt Eberswalde bleiben im Veranlagungsjahr 2007 gemäß § 4 Abs. 2 und 4 BbgAbwAG nicht von der Abgabe befreit.

zum Festsetzungsbescheid vom 14. OKT. 2009 , Gesch.Z.: Ö3/nwa/sk/ 292 /2009

Ermittlung des Festsetzungsbetrages

Abgabepflichtiger: **Stadt Eberswalde**

Veranlagungsjahr: **2007**

Anzahl der angeschlossenen Einwohner an das Trennsystem: **20.234**

I. Grundlagen für die Veranlagung

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 AbwAG sowie § 8 Abs. 1 und 2 BbgAbwAG auf Grundlage der vorgelegten vereinfachten Abgabeerklärung zur Niederschlagswasserabgabe vom 14.02.2008.

II. Festsetzungsgrundlagen

1. Gemäß § 4 Abs.1 BbgAbwAG wird die Niederschlagswasserabgabe ab 01.01.2000 erhoben.
2. Ab dem Veranlagungsjahr 2002 beträgt der Abgabesatz gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit.
3. Für die Ermittlung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AbwAG die Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner zugrunde gelegt.
4. Anzahl der angeschlossenen Einwohner entsprechend Abgabeerklärung: **20.234**
5. Anzahl der Schadeinheiten (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner): **2.428,08**

III. Berechnung der Höhe der Abwasserabgabe

aE	Zahl der angeschlossenen Einwohner				
SE	Anzahl der Schadeinheiten				
Abgs	Abgabesatz				
NWA	Höhe der Niederschlagswasserabgabe				
aE x 0,12	= SE	20.234	x	0,12	= 2.428,08 SE
SE x Abgs	= NWA	2.428,08	x	35,79 €	= <u>86.900,98 €</u>

zum Festsetzungsbescheid vom 14. OKT. 2009, Az.: Ö3/nwa/sk/ 292 /2009

Berechnung der Niederschlagswasserabgabe bezogen auf die einzelnen Teilbereiche

lfd.-Nr.	Einleitstelle ¹⁾	AaE ²⁾	ASE ³⁾	Abwasserabgabe ⁴⁾
				(in Euro)
1	Schleusenstraße	39	4,68	167,50
2	Marienstraße	38	4,56	163,20
3	Nagel-, Mauerstraße	587	70,44	2.521,05
4	Töpferstraße	0		nicht abgabepflichtig
5	Goethestraße	838	100,56	3.599,04
6	Leibnitz-Viertel-Ost	1.469	176,28	6.309,06
7	Berger Straße	0		nicht abgabepflichtig
8	Eisenbahnstraße-West	181	21,72	777,36
9	Leibnitz-Viertel-West	1.438	172,56	6.175,92
10	Heegermühlerstraße - Ost	448	53,76	1.924,07
11	Heegermühlerstraße - West	1.137	136,44	4.883,19
12	Kopernikusring	1.192	143,04	5.119,40
13	Finow-Ost, westlicher Teil	2.268	272,16	9.740,61
14	Lindenstraße	129	15,48	554,03
15	Eisenbahnstraße - Ost	417	50,04	1.790,93
16	Fr.-Ebert-Straße	95	11,40	408,01
17	Weinbergstraße	112	13,44	481,02
18	Schillerstraße	259	31,08	1.112,35
19	Lessingstraße	37	4,44	158,91
20	Brunnenstraße	91	10,92	390,83
21	Raumerstraße-Süd	11	1,32	47,24
22	Raumer-/Breitscheidstraße	400	48,00	1.717,92
23	Mertens-/Breitscheidstraße	335	40,20	1.438,76
24	Breitscheidstraße/Khs.	9	1,08	38,65
25	A.-Bebel-Straße Süd	275	33,00	1.181,07
26	Brandenburgisches Viertel	6.873	824,76	29.518,16
27	Leibnitz-Viertel-Nord	186	22,32	798,83
28	Poratzstraße	308	36,96	1.322,80
29	Dr. Gillwald-Höhe	140	16,80	601,27
30	Am Sonnenhang	77	9,24	330,70
31	Steinfurth-/Altenhofer Str.	253	30,36	1.086,58
32	Eberswalder Straße	143	17,16	614,16
33	Schicklerstraße	40	4,80	171,79
34	Breite Straße (alter Verlauf)	42	5,04	180,38
35	Kreuzung am Bahnhof	0		nicht abgabepflichtig
36	Bahnhofsvorplatz	0		nicht abgabepflichtig
37	Coppistraße	40	4,80	171,79
38	Angermünder Straße	112	13,44	481,02
39	Feld-/Heimatstraße	215	25,80	923,38
	Gesamt	20.234	2.428,08	86.900,98 €

¹⁾ Teilbereich bzw. Einleitstelle entsprechend Abgabeerklärung;

²⁾ Anzahl der angeschlossenen Einwohner entsprechend Abgabeerklärung;

³⁾ Anzahl der Schadeinheiten (12 vom Hundert der angeschlossenen Einwohner);

⁴⁾ ASE multipliziert mit dem Abgabesatz gem. § 9 Abs. 4 AbwAG (35,79 € / SE ab dem Veranlagungsjahr 2002);

Erklärung zur Niederschlagswasserabgabe für das Jahr

2009

Stadt Eberswalde

Stadt/Gemeinde :

Eberswalde

Gemeindekennzahl : 12060052

Gesamteinwohnerzahl am 30. Juni 2009:

41.223

Entwässerung im Trennsystem

keine Fehlanschlüsse

Bezeichnung Nummer	Einleitungsstelle (Pkt. 1)	Gewässer	MTB	Hochwert	Rechtswert	Angaben zur Trennkanalisation (Pkt. 3)		Anforderungen eingehalten	Anzahl der SE (Pkt. 5) Einw. Zahl x 0,12
						angeschl. E. Behandlungs- Stand 06/09	anlagens- anlagen		
1	Schleusenstraße	Finowkanal				42	Sandfang	nein	5,04
2	Marienstraße	Finowkanal				47	Sandfang	nein	5,64
3	Nagel-, Mauerstraße	Finowkanal km 77,96	3148	5856500	5420730	578	Sandfang, PW	ja	abgabefrei (69,36)
4	Topferstraße	Finowkanal				0	keine	nein	0,00
5	Goethestraße	Finowkanal	3148	5856580	5420400	906	Sandfänge im Netz	ja	abgabefrei (108,72)
6	Leibnitz-Viertel-Ost	Finowkanal km 77,57	3148	5856580	5420400	1.387	Sandfang	ja	abgabefrei (166,44)
7	Berger-Straße	Finowkanal				0	keine	nein	0,00
8	Eisenbahnstr.-West	Finowkanal				178	keine	nein	21,36
9	Leibnitz-Viertel-West	Finowkanal km 77,07	4148	5856700	5419890	1.511	Sandfang	ja	abgabefrei (181,32)
10	Heegermühler Str.-Ost	Finowkanal				450	Sandfang	nein	54,00
11	Heegermühler Str.-West	Finowkanal				1.133	keine	nein	135,96
12	Kopernikusring	Finowkanal				1.130	Sandfang	nein	135,60
13	Finow-Ost, westlicher Teil	Finowkanal				2.532	Sandfang	nein	303,84
14	Lindenstraße	Finowkanal				116	Sandfang	nein	13,92
15	Eisenbahnstraße-Ost	Finowkanal				457	Sandfang	nein	54,84
16	Fl.-Ebert-Straße	Schwärze				114	keine	nein	13,68
17	Weinbergstraße	Schwärze				128	Sandfang	nein	15,36
18	Schillerstraße	Weidendamngaben				248	Sandfang	ja	abgabefrei (29,76)
19	Lessingstraße	Weidendamngaben				37	keine	nein	4,44
20	Brunnenstraße	Schwärze				92	keine	nein	11,04
21	Raumerstraße-Süd	Schwärze				13	keine	nein	1,56
22	Raumer-/Breitscheidstraße	Schwärze				429	keine	nein	51,48
23	Mertens-/Breitscheidstraße	Schwärze	3148	5855720	5419710	334	Auslaufbauwerk	ja	abgabefrei (40,08)
24	Breitscheidstr./Krankenhaus	Schwärze	3148	5855620	5419000	7	Auslaufbauwerk	ja	abgabefrei (0,84)
25	A.-Bebel-Straße-Süd	Weinberggraben				315	keine	nein	37,80
26	Brandenburgisches Viertel	Kleine Drehmitz	3148	5856020	5417720	6.697	Rückhaltebecken	ja	803,64
27	Leibnitz-Viertel-Nord	Graben (Moor)				193	Sandfang	beantragt	abgabefrei (23,16)
28	Poratzstraße	Graben (Moor)	3148	5857298	5420619	294	Sandfang	ja	abgabefrei (35,28)
29	Dr. Gillwald-Höhe	Graben b. Macherslust				134	keine	nein	16,08
30	Am Sonnenhang	Graben Schleusenstr.	3148	5856940	5421160	85	Rückhaltebecken	ja	abgabefrei (10,20)
31	Steinfurth-/Altenhofer Straße	Finowkanal				232	keine	nein	27,84
32	Eberswalder Straße	Finowkanal	3148	5857210	5414870	116	Sandfang	ja	abgabefrei (13,92)
33	Schicklerstraße	Schwärze				52	keine	nein	6,24
34	Breite Straße (alter Verlauf)	Finowkanal				29	Sandfang	nein	3,48
35	Kreuzung am Bahnhof	Finowkanal				0	keine	nein	0,00
36	Bahnhofsvorplatz	Finowkanal	3148	5854877	3419210	0	Sandfang, Ölsperr	ja	0,00
37	Coppistraße	Finowkanal				129	keine	nein	15,48
38	Angermünder Straße	Finowkanal				117	Sandfang	ja	abgabefrei (14,04)
39	Feld-/Heimatstraße	Graben Kupferhammer	3148	5857140	5418800	213	keine	ja	abgabefrei (25,56)
40	Ebw.-, Blesent-, Altenh. Str.	Graben z. Finowkanal				171	keine	nein	20,52

Eberswalde, den 5.01.2010 i. A. Höbly Gesamt 20.646 abgabefrei (718,68) 1758,84
 Ort/Datum Stempel/Unterschrift

*Bsp. 03.02.10
 23.1.10*

**710. Gesetz zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz –
BbgAbwAG)**

Vom 8. Februar 1996
(GVBl. I S. 14)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Bewertungsgrundlagen und Ermittlung der Schädlichkeit

	§§
Minderung der Schadeinheiten bei Nachklärteichen (zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes)	1
Ermittlung aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides (zu § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)	2
Vorbelastung (zu § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes)	3
Abgabe für Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)	4
Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner (zu § 8 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)	5
Abgabefreiheit für Kleineinleitungen (zu § 8 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)	6

Abschnitt 2. Abgabepflicht

Abgabepflicht für Dritte, Abwählbarkeit (zu § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)	7
---	---

Abschnitt 3. Erhebung und Verwendung der Abgabe

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht, Auskunftspflicht (zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)	8
Verrechnung von Auswendungen (zu § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes)	9
Zuständige Behörde	10
Festsetzung der Abgabe	11
Fälligkeit, Verjährung	12
Härtefallregelung	13
Vollstreckung der Abwasserabgabebescheide	14
Betretungsrecht, Einschränkung von Grundrechten	15
Zweckbindung, Verwaltungsaufwand (zu § 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)	16

Abschnitt 4. Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	17
Inkrafttreten	18

Abschnitt 1. Bewertungsgrundlagen und Ermittlung der Schädlichkeit

§ 1 Minderung der Schadeinheiten bei Nachklärteichen (zu § 3 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes). ¹Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer ganz oder zum Teil als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt auf Antrag der Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. ²Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist von dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat ab zu berücksichtigen.

§ 2 Ermittlung aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides (zu § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes). Die Überwachungswerte, die ein die Abwassereinleitung zulassender wasserrechtlicher Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes zu enthalten hat, sind für

1. die oxidierbaren Stoffe (CSB) in ganzen Milligramm je Liter sowie Phosphor und Stickstoff in Milligramm je Liter,
2. die organischen Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in Mikrogramm je Liter,
3. Quecksilber, Kadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihre Verbindungen in Mikrogramm je Liter und
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers, in ganzen Zahlen zu bestimmen. Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahres-schmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen.

§ 3 Vorbelastung (zu § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes).

¹Die Vorbelastung wird aufgrund der mittleren Konzentrationen und des mittleren Verdünnungsfaktors des entnommenen Wassers festgestellt. ²Sie soll unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen des Zustandes des Gewässers für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren festgelegt werden. ³Bei Nachweis einer höheren Vorbelastung ist diese der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen.

§ 4 Abgabe für Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes). (1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist bis zum 31. Dezember 1999 abgabefrei.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation bleibt abgabefrei, soweit es nicht durch Schmutzwasser aus Fehlan schlüssen verunreinigt ist und die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(3) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation bleibt abgabefrei, soweit die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(4) ¹Sind in dem wasserrechtlichen Bescheid für die Behandlung des Niederschlagswassers weitergehende Anforderungen gestellt, so tritt die Abgabefreiheit oder Abgabeminderung nur ein, sobald diese Anforderungen eingehalten werden. ²Die Art und Weise der durchzuführenden Berechnungen kann die oberste Wasserbehörde bestimmen.

(5) ¹Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres auszugehen. ²Die Art und Weise der durchzuführenden Berechnung kann von der obersten Wasserbehörde geregelt werden.

§ 5 Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner (zu § 8 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes). (1) ¹Die Zahl der nicht angeschlossenen Einwohner ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinwohnerzahl und der Zahl der angeschlossenen Einwohner. ²Es bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres auszugehen, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabefreiheit für Kleineinleitungen (zu § 8 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes). Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlamm-beseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

Abschnitt 2. Abgabepflicht

§ 7 Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes). (1) ¹Die Gemeinden oder die mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung betrauten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als 8 Kubikmeter/Tag Schmutzwasser aus Haushalt und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). ²Sie sind ferner für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) abgabepflichtig.

(2) ¹Die Gemeinden können

1. die von ihnen für eigene Einleitungen zu entrichtende,
2. die von ihnen nach Absatz 1 an Stelle von Abwassereinleitungen zu entrichtende und